

## Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Soest für das Geschäftsjahr 2023

Die richterliche Geschäftsverteilung bei dem Amtsgericht Soest wird für das Jahr 2023 im Hinblick auf die Abordnung der Richterin am Amtsgericht Ottmann an das Amtsgericht Soest mit Wirkung **ab dem 01.09.2023** wie folgt geregelt:

<b>I.</b>	<b>Es bearbeiten:</b>
<b>1.</b>	<b>Direktor des Amtsgerichts Seidel</b>
a)	Justizverwaltungssachen
b)	Entscheidungen nach dem Schiedsamtsgesetz NRW
c)	Aufgaben des Familienrichters in Betreuungs– sowie dabei anfallenden Unterbringungssachen – 3. Buch FamFG – betreffend die Erwachsenen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Soest zu den Anfangsbuchstaben A - L
d)	Jugendschöffensachen – ohne Vollstreckungs– und Bewährungssachen - zu den Buchstaben A – K
e)	Nachlassregistersachen
f)	Landwirtschaftssachen
	<u>Vertretung in Justizverwaltungs-, Schiedsamts- und Betreuungssachen:</u> Richter am AG Bellinghoff Richter am AG Parensen Richter am AG Bartmann <u>Vertretung in Jugendschöffensachen:</u> Richter am AG Steger Richterin Spiekermeier <u>Vertretung in Nachlassregister- und Landwirtschaftssachen:</u> Richterin Lüdtkke Richterin am AG Berlin
<b>2.</b>	<b>Richter am Amtsgericht Bellinghoff – Vertreter des Direktors</b>
a)	Justizverwaltungssachen
b)	Aufgaben des Familienrichters in Betreuungs– sowie dabei anfallenden Unterbringungssachen – 3. Buch FamFG – betreffend die Erwachsenen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnesee und Welper
c)	Abschiebehaftverfahren des Registers XIV
	<u>Vertretung in Justizverwaltungssachen und Betreuungssachen:</u> Richter am AG Parensen Richter am AG Bartmann Direktor des AG Seidel <u>Vertretung in Abschiebehaftssachen:</u> Richterin Lüdtkke Direktor des AG Seidel

<b>3.</b>	<b>Richter am Amtsgericht Porensen</b>
a)	Zivilprozesssachen einschließlich der H- und AR-Sachen mit dem Anfangsbuchstaben der Namen der Erstbeklagten/Antragsgegner B, F, H, S und T
b)	Aufgaben des Familienrichters in Betreuungs- sowie dabei anfallenden Unterbringungssachen – 3. Buch FamFG – betreffend die Erwachsenen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Soest zu den Anfangsbuchstaben M - Z
	<u>Vertretung in Zivilprozesssachen:</u> Richterin Lüdtké Richter am AG Steger <u>Vertretung in Betreuungssachen:</u> Direktor des AG Seidel Richter am AG Bellinghoff Richter am AG Bartmann
<b>4.</b>	<b>Richterin am Amtsgericht Delawari (mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)</b>
a)	Einzelrichterstraf-, Strafbefehls- und Privatklagesachen einschließlich der Bewährungssachen zu den Buchstaben O - Z
b)	Gs-Sachen betreffend Erwachsene, einschließlich derjenigen nach dem Polizeigesetz, jedoch ohne Haftsachen zu den Buchstaben O - Z
c)	Gs-Haftsachen und die Verfahren des Registers XIV mit Ausnahme der Abschiebehaftverfahren, die an einem Dienstag eingehen
	<u>Vertretung in Strafsachen:</u> Richterin Spiekermeier Richter am AG Steger <u>Vertretung in Haftsachen:</u> Richterin am AG Ottmann Richterin Spiekermeier
<b>5.</b>	<b>Richterin am Amtsgericht Berlin (mit 0,5 Arbeitskraftanteilen)</b>
a)	Familien- und FH-Sachen (auch AR-Sachen) nach den unter Ziff. 11 der Anlage genannten Nummern der Vorschaltliste (14 von 80) einschließlich der Vormundschaftssachen betreffend Minderjährige
b)	Adoptionssachen
	<u>Vertretung:</u> Richter am AG Bartmann Richter am AG Otte

<b>6.</b>	<b>Richter am Amtsgericht Bartmann</b>
a)	Familien- und FH-Sachen (auch AR-Sachen) nach den unter Ziff. 11 der Anlage genannten Nummern der Vorschaltliste (33 von 80) einschließlich der Vormundschaftssachen betreffend Minderjährige
b)	Die Vollstreckungssachen des M-Registers
	<u>Vertretung in Familiensachen:</u> Richter am AG Otte Richterin am AG Berlin <u>Vertretung in Vollstreckungssachen:</u> Richterin am AG Berlin Richterin Lüdtké

<b>7.</b>	<b>Richter am Amtsgericht Steger</b>
a)	Schöffengerichtssachen und Vorsitz im erweiterten Schöffengericht einschließlich der Bewährungsverfahren
b)	Vorsitz im Wahlausschuss für die Schöffen und Auslosung der Schöffen sowie Vorsitz im Wahlausschuss für die Jugendschöffen und Auslosung der Jugendschöffen
c)	Jugendrichterstrafsachen einschließlich Vollstreckungs-, Gs- und Bewährungssachen – außer Ordnungswidrigkeiten – zu den Buchstaben L - Z
d)	Gs-Sachen betreffend Jugendliche und Heranwachsende, einschließlich derjenigen nach dem Polizeigesetz, jedoch außer der Haftsachen
e)	Gs-Haftsachen und die Verfahren des Registers XIV mit Ausnahme der Abschiebehaftverfahren, die an einem Mittwoch und die an einem Freitag eingehen
f)	Jugendschöffensachen einschließlich Vollstreckungs- und Bewährungssachen zu den Buchstaben L – Z
	<u>Vertretung in Schöffengerichtssachen betreffend Erwachsene sowie Jugendschöffensachen:</u> Direktor des Amtsgerichts Seidel Richterin Spiekermeier <u>Vertretung in Haftsachen und in Verfahrens des Registers XIV (mittwochs und freitags):</u> Richterin Spiekermeier Richterin am AG Ottmann <u>Vertretung im Übrigen:</u> Richterin Spiekermeier Richter am AG Bellinghoff
<b>8.</b>	<b>Richter am Amtsgericht Otte</b>
	Familiensachen und FH-Sachen (auch AR-Sachen) nach den unter Ziff. 11 der Anlage genannten Nummern der Vorschaltliste (33 von 80) einschließlich der Vormundschaftssachen betreffend Minderjährige
	<u>Vertretung:</u> Richterin am AG Berlin Richter am AG Parnsen

<b>9.</b>	<b>Richterin am Amtsgericht Ottmann</b>
a)	Ordnungswidrigkeitensachen einschließlich Gs–Sachen und Erzwangungshaftsachen, einschließlich der Vollstreckungssachen gegen Jugendliche/Heranwachsende
b)	Jugendrichterstrafsachen einschließlich Vollstreckungs–, Gs– und Bewährungssachen zu den Buchstaben A - K
c)	<u>Die Vollstreckungs- und Bewährungssachen aus dem Dezernat des Jugendschöffengerichts zu den Buchstaben A – K</u>
	<u>Vertretung in Ordnungswidrigkeitensachen:</u> Richterin am Amtsgericht Delawari Richter am Amtsgericht Steger
	<u>Vertretung in Jugendrichterstrafsachen:</u> Richter am Amtsgericht Steger Richterin am Amtsgericht Delawari
<b>10.</b>	<b>Richterin Lüdtko</b>
a)	Zivilprozesssachen einschließlich der H– und AR–Sachen mit den Anfangsbuchstaben des Namens des Erstbeklagten/Antragsgegners A, C-E, G, I-R, U-Z
b)	Die Grundbuch– und Vollstreckungsregistersachen zu J, K, L, VN und N
c)	Verfahren ohne besondere Zuordnung
d)	Beratungshilfesachen
	<u>Vertretung:</u> Richter am AG Parensen Richter am AG Steger
<b>11.</b>	<b>Richterin Spiekermeier</b>
a)	Einzelrichterstraf–, Strafbefehls– und Privatklagesachen einschließlich der Bewährungssachen zu den Buchstaben A – N
b)	Gs–Sachen betreffend Erwachsene, einschließlich derjenigen nach dem Polizeigesetz, jedoch ohne Haftsachen zu den Buchstaben A – N
c)	Gs-Haftsachen und die Verfahren des Registers XIV mit Ausnahme der Abschiebehaftverfahren, die an einem Montag und an einem Donnerstag eingehen
d)	Die Weiterbearbeitung der Gs-Haftsachen betreffend Erwachsene und betreffend Jugendliche und Heranwachsende, die im konzentrierten Eildienst angefallen sind
e)	Die Weiterbearbeitung der im konzentrierten Eildienst angefallenen Sachen, die nicht Haftsachen sind
f)	Aufgaben des zweiten Richters im erweiterten Schöffengericht
	<u>Vertretung:</u> Richter am AG Steger Richterin am AG Delawari

<b>II.</b>	Die <b>Zuständigkeit</b> der Richterinnen und Richter erstreckt sich – soweit nicht anderweitig geregelt – auch auf die <b>Rechtshilfeangelegenheiten</b> , die den ihnen zugeteilten Geschäften zuzurechnen sind.
<b>III.</b>	Zur <b>Güterichterin/zum Güterichter</b> gemäß § 278 Absatz 5 ZPO wird die/der bei dem Landgericht Arnberg bestimmte Güterichterin/Güterichter bestellt.
<b>IV.</b>	<b>Vertretungsregelungen</b>
a)	Tritt ein Vertretungsfall ein und sind die vorstehend zu I. bestimmten Vertreter sämtlich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen an der Vertretung gehindert, so ist zuständig die/der jeweils auf die letzte/den letzten ausdrücklich bezeichnete Vertreterin/bezeichneten Vertreter nachfolgende Richterin/Richter in folgender Reihenfolge: Direktor des AG Seidel, Richter am AG Bellinghoff, Richter am AG Paresen, Richterin am AG Delawari (0,5 AKA), Richterin am AG Berlin (0,5 AKA) Richter am AG Bartmann, Richter am AG Steger, Richter am AG Otte, Richterin am AG Ottmann, Richterin Lüdtko, Richterin Spiekermeier.
b)	Ist eine Richterin/ein Richter nicht erreichbar, so wird die Richterin/der Richter zuständig, die/der erreichbar ist, in der Reihenfolge der vorstehenden Ringvertretung
c)	Bei für begründet erklärter Ablehnung einer Richterin/eines Richters wird und bleibt die Vertreterin/der Vertreter zuständig. Dies gilt nicht bei einem Dezernatswechsel.
<b>V.</b>	<b>Bereitschaftsdienst</b>
	Der richterliche Bereitschaftsdienst ist gemäß § 22c GVG in Verbindung mit der Bereitschaftsdienstverordnung vom 23.09.2003 bei dem Amtsgericht Arnberg konzentriert. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage 3 des Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts Arnberg für den Bereitschaftsdienst im Landgerichtsbezirk Arnberg. Das Präsidium des Amtsgerichts Soest stimmt dieser Regelung und dem Präsidiumsbeschluss des Landgerichts Arnberg vom 15.11.2021, Geschäftsnummer 3204 E Abg LG (2022) – 1.2, ausdrücklich zu.
<b>VI.</b>	Aus der Vertretungsregelung ergibt sich auch die <b>gemäß § 354 Abs. 2 Satz 1 StPO, 79 OWiG zuständige andere Abteilung</b> des Gerichts. Durch einen zwischenzeitlichen Dezernatswechsel gilt der Wechsel der Abteilung als erfolgt.
<b>VII.</b>	Der <b>andere Richter im Sinne der § 27 Abs. 3 Satz 1 StPO, 45 Abs. 2 ZPO</b> ist der nach der Vertretungsregelung übernächste Richter.
<b>VIII.</b>	Soweit sich die <b>Zuständigkeitsregelung nach Anfangsbuchstaben</b> richtet, gilt ergänzend die Anlage dieses Beschlusses. In den <b>Bewährungssachen</b> der Strafdezernate bleibt die RichterIn/der Richter, die/der das Urteil verkündet hat, zuständig. Bei einem Dezernatswechsel geht die Zuständigkeit auf die Dezernatsnachfolgerin/den Dezernatsnachfolger über.
<b>IX.</b>	Bei <b>Streitigkeiten über die Zuständigkeit</b> entscheidet das Präsidium.

Soest, 28. August 2023

Das Präsidium des Amtsgerichts

Seidel

Bellinghoff

Berlin

Bartmann

Steger

### Anlage zum richterlichen Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Soest

1. Bei Klagen gegen den Konkursverwalter ist der Name des Gemeinschuldners maßgebend; Entsprechendes gilt bei Klagen gegen den Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Vormund, Pfleger, Betreuer.
2. Bei Klagen gegen Personen, die einen aus mehreren Worten bestehenden Zunamen tragen, ist grundsätzlich der erste Buchstabe des ersten groß geschriebenen Wortes maßgebend. Frühere Adelstitel (z.B. Freifrau/Freiherr, Gräfin/Graf) werden jedoch nicht berücksichtigt. Ebenso unberücksichtigt bleiben Namenszusätze wie „van, von, van der, von der, zur, Abou, Abu al, D`, Da, De, Del, De la, Di, El, L`, Le, N`, Te, Ten, Ter“, es sei denn, sie sind mit dem nächsten Wort durch einen Bindestrich verbunden.  
Besteht das erste Zeichen der Bezeichnung der/des Beklagten aus einer Zahl, so ist für die Zuständigkeit der erste Buchstabe des ersten Hauptwortes in der Bezeichnung maßgeblich. Enthält die Bezeichnung kein Hauptwort, so ist der erste Buchstabe der ausgeschriebenen – gegebenenfalls ersten - Ziffer maßgeblich.
3. Wenn gegen eine Firma geklagt wird, die einen Personennamen enthält, so entscheidet dieser, und zwar der Zuname. Daher ist bei einer Klage gegen die "Vereinsbrauerei Scharbeck & Co. in Paderborn" der Buchstabe „S“ maßgebend. Bei Einzelfirmen entscheidet der Zuname des Inhabers.  
Bei unpersönlichen Firmenbezeichnungen ist der erste Buchstabe des in der Klageschrift angegebenen Firmennamens entscheidend, also bei einer Klage gegen die "Rheinische Pferde- und Viehversicherungsgesellschaft, AG in Köln" der Buchstabe „R“; Entsprechendes gilt bei Klagen gegen Vereine, Stiftungen usw.
4. Bei Klagen gegen Gemeinden usw., Kirchengemeinden, Sparkassen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, ist der Name der politischen Gemeinde entscheidend, also bei Klagen gegen die „Gemeinde Mark“, die „katholische Kirchengemeinde St. Agnes in Hamm“, den „Ortsarmenverband in Dortmund“, den „Landschaftsverband Westfalen-Lippe“, die „Städtische Sparkasse in Münster“ der unterstrichene Buchstabe.  
Der Zusatz "Bad" gilt nicht als Teil des Namens der politischen Gemeinde.  
Hat eine Kirchengemeinde oder Sparkasse die alte Ortsbezeichnung beibehalten, obwohl die politische Gemeinde durch Eingemeindung geändert worden ist, so entscheidet der beibehaltene alte Ortsname.
5. Bei Klagen gegen den „Leitenden Oberstaatsanwalt“ ist der Buchstabe „O“ für die Zuständigkeit maßgebend.
6. Bei Klagen gegen den Fiskus ist der Buchstabe „F“ maßgebend, und zwar auch dann, wenn in der Klageschrift die Bezeichnung „Bundesjustizfiskus“ oder eine andere Bezeichnung gewählt ist. ,
7. Bei einer Klage gegen alle Mitglieder einer Wohnungseigentümergeinschaft sowie bei einer Klage eines Mitglieds der Gemeinschaft gegen die übrigen Wohnungseigentümer bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Namens der Straße, in dem das Wohnungseigentum belegen ist. Liegt es gleichzeitig an mehreren Straßen, ist der Straßename maßgeblich, dessen erster Buchstabe im Alphabet zuerst genannt ist. Besteht der Straßename aus mehreren Worten, gilt die Regelung zu Ziff. 2 entsprechend.
8. In den Strafverfahren richtet sich die Zuständigkeit bei mehreren Beschuldigten nach der/dem jüngsten.  
Bei allen Verfahren, in denen der Name des Beschuldigten (noch) nicht bekannt ist (Verfahren gegen Unbekannt, manchmal auch als Verfahren zum Nachteil von ... bezeichnet), ist der Buchstabe „U“ maßgebend.  
Wird der Name bekannt, so ändert sich die Zuständigkeit entsprechend dem ersten Buchstaben des Namens.
9. Bei Schreibfehlern entscheidet die richtige Schreibweise.
10. Bei Namensänderungen ist der Name maßgebend, der bei Rechtshängigkeit oder Zustellung der Anklage oder anderer Anträge der richtige Name war.
11. Für Familiensachen (§ 23 b GVG) gilt ergänzend folgendes:

Bei Adoptionssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Annehmenden.

Der Verteilung der Geschäfte in den übrigen Familiensachen einschließlich AR-Sachen liegt – bis auf die Sachen nach § 111 Nr. 4 FamG (Adoptionssachen) ab dem 01.01.2023 eine Vorschaltliste zugrunde, die auf der periodischen Wiederkehr der Zahlenfolge 1 bis 80 beruht und in der alle Neueingänge erfasst werden.

Die richterliche Zuständigkeit in Familiensachen richtet sich nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in der jeweiligen Vorschaltliste F eingetragen ist.

Den laufenden Nummern der Vorschaltliste sind die Familienabteilungen 16 F, 17 F und 18 F zugeordnet.

Im Einzelnen gilt folgendes:

- a. Alle Neueingänge eines Tages - Posteingänge und Eingänge bei der Eingangsstelle für Eingänge im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs - werden gesammelt. Dazu gehören auch die im Nachtbriefkasten vorgefundenen und schon am Vortag eingegangenen Sachen. Am darauf folgenden Werktag werden diese Neueingänge einschließlich etwaiger sonstiger an den Vortagen eingegangener, aber noch nicht eingetragener Sachen nach F, FH und F – AR-Sachen geordnet.
- b. Für jeden Neueingang in F-Sachen ist im Namensverzeichnis zu prüfen, ob der Personenkreis eines früheren Verfahrens betroffen ist (Vorstücke). Derselbe Personenkreis liegt vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten, deren eheliche Kinder, gemeinsame Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern oder Personen nach § 1 LPartG betrifft und das frühere Verfahren nicht vor dem 01.01.2021 erledigt worden ist. Diese Verfahren werden unter der Nummer der Vorschaltliste eingetragen, unter der die erste Familiensache dieser Familie eingetragen wurde und so dem Dezernat zugeordnet, in dem das Vorstück bearbeitet wurde. Bei weiteren Eintragungen werden die auf diese Weise vergebenen Ziffern der Vorschaltliste einmal übersprungen.
- c. Die verbleibenden Neueingänge in F-Sachen werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet. Die Reihenfolge bestimmt sich nach dem Familiennamen der/des an erster Stelle stehenden Antragsgegnerin/Antragsgegners. In isolierten Familiensachen des § 111 Nr. 2 und 3 FamFG sowie in isolierten Familiensachen des § 111 Nr. 8 FamFG, die ausschließlich Kindesunterhalt zum Gegenstand haben, ist abweichend der Familienname des Kindes maßgebend. Bei Doppelnamen ist der erste Name maßgebend. Bei gleichem Familiennamen ist zusätzlich in alphabetischer Reihenfolge des Vornamens, bei gleichem Vornamen zusätzlich in alphabetischer Reihenfolge des Familiennamens der/des Antragstellerin/-s zu ordnen.
- d. In dieser Reihenfolge werden die verbleibenden Neueingänge sodann in die Vorschaltliste eingetragen. Betreffen verbleibende Neueingänge denselben Personenkreis, ist entsprechend b) zu verfahren. D. h. eine der Sachen wird unter der bereitesten Nr. der Vorschaltliste eingetragen, die weiteren Sachen unter den nächsten Nummern, die derselben Abteilung zugeordnet sind. Bei den weiteren Eintragungen werden diese Nummern sodann einmal übersprungen.
- e. Arrestsachen sowie Verfahren, in denen eine einstweilige Anordnung (mit Ausnahme einer einstweiligen Anordnung auf Zahlung eines Prozesskostenvorschusses) oder in denen wegen der Dringlichkeit die sofortige Zustellung beantragt ist, und Verfahren nach § 1666 und § 1631 b BGB werden sofort nach Eingang, jedoch nach Eintragung der Sachen vom Vortag, gemäß Buchstabe a bis d zugeteilt.
- f. Für abgetrennte Verfahren bleibt die Abteilung zuständig, in der die Abtrennung angeordnet wurde. Eine Eintragung in die Vorschaltliste unterbleibt. Die laufende Nummer des neuen Aktenzeichens ist jedoch in Abstimmung mit der Vorschaltliste zu vergeben, damit dieses Aktenzeichen durch die Vorschaltliste nicht nochmals vergeben wird.



- g. Weggelegte und wiederauflebende Sachen bleiben - ohne Eintragung in die Vorschaltliste - in der Abteilung, in der sie weggelegt wurden. Lebt ein Rechtsstreit wieder auf, dessen Akten nach der Aktenordnung weggelegt waren, oder werden bei in der Hauptsache abgeschlossenen Verfahren nachträgliche Entscheidungen notwendig, ist innerhalb der Abteilung für die weitere Sachbearbeitung derjenige Richter zuständig, bei dem (oder bei dessen Vorgänger im Falle des Dezernatswechsels) der Rechtsstreit zuletzt anhängig war. Bearbeitet der Richter die Abteilung nicht mehr, so wird die Sache unter der nächsten Nummer, die der Abteilung zugeordnet ist, in die Vorschaltliste eingetragen und fällt in die Zuständigkeit des sich daraus ergebenden Richters. Besteht die Abteilung nicht mehr, so wird die Sache in die Vorschaltliste eingetragen. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für Verfahrenskostenhilfverfahren. Bei richterlichen Entschlüssen außerhalb des Verfahrens gilt die Regelung sinngemäß. Eine Eintragung in die Vorschaltliste erfolgt jedoch nicht.

Richtet sich ein Mahnverfahren gegen mehrere Schuldner und legen mehrere Schuldner gegen den Mahnbescheid Widerspruch oder gegen den Vollstreckungsbescheid Einspruch ein, so bestimmt sich die Zuständigkeit des Familiengerichts nach dem Schuldner, dessen Familienname, hilfsweise dessen Vorname im Alphabet vorangeht. Erfolgt die Abgabe an die Familienabteilung bezüglich mehrerer Schuldner zu verschiedenen Zeitpunkten, so bleibt für diese Sache die Abteilung zuständig, an die die erste dieser Sachen abgegeben wurde.

Wird bei der Führung der Vorschaltliste die vorgesehene Reihenfolge versehentlich nicht eingehalten, so gilt unbeschadet dessen die sich aus der Eintragung ergebende Zuständigkeit.

Scheidet in einem Verfahren der/die ordentliche Dezernent/in aus und wird das Verfahren von dem/der dann zuständigen Richter/in bearbeitet, wird das Verfahren in dessen/deren Abteilung eingetragen und in der vorherigen Abteilung ausgetragen.

Eine einmal vor dem 01.01.2023 begründete Zuständigkeit bleibt bestehen.

#### Vorschaltliste

Die Familiensachen (und FH-Sachen und AR-Sachen) sind nachstehend aufgeführten Richtern mit den diesen jeweils zugeordneten Ziffern der Vorschaltliste wie folgt zugewiesen:

1	Bartmann	Abt. 17	21	Bartmann	Abt. 17	41	Bartmann	Abt. 17	61	Bartmann	Abt. 17
2	Bartmann	Abt. 17	22	Bartmann	Abt. 17	42	Bartmann	Abt. 17	62	Bartmann	Abt. 17
3	Bartmann	Abt. 17	23	Bartmann	Abt. 17	43	Bartmann	Abt. 17	63	Bartmann	Abt. 17
4	Bartmann	Abt. 17	24	Bartmann	Abt. 17	44	Bartmann	Abt. 17	64	Bartmann	Abt. 17
5	Otte	Abt. 18	25	Otte	Abt. 18	45	Otte	Abt. 18	65	Otte	Abt. 18
6	Otte	Abt. 18	26	Otte	Abt. 18	46	Otte	Abt. 18	66	Otte	Abt. 18
7	Otte	Abt. 18	27	Otte	Abt. 18	47	Otte	Abt. 18	67	Otte	Abt. 18
8	Otte	Abt. 18	28	Otte	Abt. 18	48	Otte	Abt. 18	68	Otte	Abt. 18
9	Berlin	Abt. 16	29	Berlin	Abt. 16	49	Berlin	Abt. 16	69	Berlin	Abt. 16
10	Berlin	Abt. 16	30	Berlin	Abt. 16	50	Berlin	Abt. 16	70	Berlin	Abt. 16
11	Bartmann	Abt. 17	31	Bartmann	Abt. 17	51	Bartmann	Abt. 17	71	Bartmann	Abt. 17
12	Bartmann	Abt. 17	32	Bartmann	Abt. 17	52	Bartmann	Abt. 17	72	Bartmann	Abt. 17
13	Bartmann	Abt. 17	33	Bartmann	Abt. 17	53	Bartmann	Abt. 17	73	Bartmann	Abt. 17
14	Bartmann	Abt. 17	34	Bartmann	Abt. 17	54	Bartmann	Abt. 17	74	Bartmann	Abt. 17
15	Otte	Abt. 18	35	Otte	Abt. 18	55	Otte	Abt. 18	75	Otte	Abt. 18
16	Otte	Abt. 18	36	Otte	Abt. 18	56	Otte	Abt. 18	76	Otte	Abt. 18
17	Otte	Abt. 18	37	Otte	Abt. 18	57	Otte	Abt. 18	77	Otte	Abt. 18
18	Otte	Abt. 18	38	Otte	Abt. 18	58	Otte	Abt. 18	78	Otte	Abt. 18
19	Berlin	Abt. 16	39	Berlin	Abt. 16	59	Berlin	Abt. 16	79	Otte	Abt. 18
20	Berlin	Abt. 16	40	Berlin	Abt. 16	60	Berlin	Abt. 16	80	Bartmann	Abt. 17

12. Eine einmal nach den vorstehenden Regelungen begründete Zuständigkeit bleibt – abgesehen von den Regelungen in Ziffer 8. und 11. g) – bestehen.
13. Bei Erkrankungen, die voraussichtlich eine Zeitdauer von zwei Monaten überschreiten, soll das Präsidium durch gesonderte Beschlussfassung über die Vertretung entscheiden.

Soest, 28. August 2023

Das Präsidium des Amtsgerichts

Seidel

Bellinghoff

Berlin

Bartmann

Steger